

Während der Umgang der Schülerinnen und Schüler mit Mobiltelefonen an den oberen Schulen keine besonderen Probleme bietet, lassen Berichte in der Presse (vgl. BaZ vom 6.2.07) und mutige und originelle Aktionen einiger Schulhausleitungen auf Stufe OS und WBS auf so etwas wie einen Missstand in Bezug auf den sinn- und rücksichtsvollen Gebrauch dieses omnipräsenten Kommunikationsmittels in unseren Schulhäusern schlechthin schliessen.

Während das Erziehungsdepartement diesem Phänomen anfänglich zu Recht sehr pragmatisch und bewusst zurückhaltend in Form von Empfehlungen an die Schulen entgegengesetzt (vgl. Schreiben des Ressorts Schulen und die Schulleitungen der Schulen der Sekundarstufe I und II vom 20. April 2006), scheint nun aber der Moment gekommen zu sein, wo man zumindest prüfen sollte, wann, in welcher Form und mit welchen Konsequenzen Missbrauch mit Handys an den Schulen einheitlich gegenübergetreten werden sollte.

Den Anzugsstellenden geht es dabei weniger darum, ein eigentliches Reglement und schon gar kein flächendeckendes Verbot prüfen zu lassen, als vielmehr in Erwägung zu ziehen, dass Schülerinnen und Schüler in Form einer Charta, also einer Art Vertrag zwischen der Schule und jedem Einzelnen, in Bezug auf den verantwortungsvollen Umgang mit diesem Kommunikationsmittel im Schulhausbereich in die Pflicht genommen werden.

Dabei soll aber klar geregelt werden, welche Konsequenzen eine Verletzung einer solchen Charta, z. B. in Bezug auf die Verbreitung von Pornografie oder dem sog. „Happy Slapping“ also Filmen von Schikanierereien unter Schülerinnen und Schülern mit der Handy-Kamera und das Weiterverbreiten von solchen Aufnahmen, hat. Die Liste lässt sich mit Verletzungen der persönlichen Privatsphären - übrigens von Schülerinnen und Schülern und Lehrerinnen und Lehrern gleichermassen - ergänzen. Erwähnt sein soll hier das Handy-Mobbing, wo Schulkameradinnen und Kameraden heimlich in der Schule fotografiert und die Fotos anschliessend mit unflätigen Kommentaren ins Internet gestellt werden.

Ebenso klar muss der rechtliche Rahmen abgeklärt werden, ob, und wenn ja, unter welchen Umständen und für wie lange Lehrpersonen Handys konfiszieren können und unter welchen Bedingungen sie wieder an die Besitzerinnen und Besitzer oder allenfalls die Erziehungsberechtigten zurückerstattet und/oder „gesäubert“ werden können. Sollte ein rechtlicher Rahmen nicht eindeutig vorhanden sein, so wäre die Schaffung eines solchen zu prüfen. Insbesondere ist dabei auch die Mitverantwortung der Erziehungsberechtigten bei solchen Vergehen, resp. deren Vertuschung (Nichtbekanntgabe von PIN-Code bei der Kontrolle der Handys durch die Schülerinnen und Schüler) genau zu definieren.

Aufgrund der vielen unterschiedlichen Praktiken an den verschiedenen Schulstandorten scheint den Anzugsstellenden eine gewisse einheitliche Regelung und eine entsprechende Rechtssicherheit für alle Beteiligten von Vorteil zu sein, ansonsten die unterschiedliche Handhabung den Handy-Missbrauch in die Kavaliersdelikt-Ecke zu schieben droht.

In diesem Sinne wird der Regierungsrat ersucht, zu prüfen und zu berichten,

1. Ob sie den Handlungsbedarf in Bezug auf eine einheitliche Regelung des Gebrauchs resp. Missbrauchs von Handys an den Basler Schulen mit den Anzugstellenden teilt.
2. Ob sie bereit ist, ein Konzept einer „Handy-Charta“ zu Händen der Schulhaus- und Schulleitungen zu erarbeiten.
3. Und ob sie bereit ist, parallel dazu oder allenfalls als Teil der Charta den rechtlichen Handlungsspielraum in Bezug auf das Vorgehen von Lehrkräften, Schulhaus- und Schulleitungen bei Handy-Missbrauch abzustecken.

Oswald Inglis, Stephan Gassmann, Stephan Ebner, André Weissen, Paul Roniger, Lukas Engelberger, Pius Marrer, Marcel Rünzi, Helen Schai-Zigerlig, Rolf von Aarburg, Gabriele Stutz-Kilcher